



Gemeinde Inden

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Umsiedlungs- standort Wohnbereich“

Abwägung im Verfahren nach § 13a BauGB

**Anregung: Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW
21.11.2023**

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

<p>Stellungnahme:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Zukunft Erweiterung", im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und "Else" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "E-schweiler Reservegrube" im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Weisweiler" und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "Aachen-Weisweiler". Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die RWE Power Aktiengesellschaft in Köln. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. in München. Diese Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Erdwärme" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Die Hinweise zu den erteilten Erlaubnissen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Grundwasserabsenkungen wird in die 8. Änderung aufgenommen.</p>
--	---

denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Abschließend ist zu erwähnen, dass der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für

den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag
Anlagen

Anregung: Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) 14.12.2023

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Stellungnahme:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Mit freundlichen Grüßen	
-------------------------	--

Anregung: Erftverband 12.12.2023

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

<p>Stellungnahme:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken. Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Der Hinweis auf flurnahe Grundwasserstände wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	---

Anregung: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb 30.11.2023

Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt.

<p>Stellungnahme:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Hinweise zur Erdbebengefährdung und zur Empfehlung von Baugrunduntersuchungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	--

geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

- Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Iden, Gemarkung Lamersdorf und ist der Erdbebenzone 3 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für Schulen etc.

Baugrund

Ich empfehle die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Anregung: Kreis Düren: 60/1 Referat für Wandel und Entwicklung 13.12.2023

Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

<p>Stellungnahme:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <p>Referat für Wandel und Entwicklung Zentrales Gebäudemanagement Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster Bauordnungsamt Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrlenkung und Wohnbauförderung Umweltamt</p> <p>-----</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung der Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung sowie der Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes wird nicht gefolgt (s.u.).</p>
<p>-----</p> <p>Referat für Wandel und Entwicklung:</p> <p>Wenn der Flächennutzungsplan an die Darstellungen des Bebauungsplanes angepasst wird, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>-----</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens gem. § 13a BauGB wird der Flächennutzungsplan an die geänderten Planungsziele angepasst, so dass der Anregung gefolgt wird..</p>
<p>-----</p> <p>Bauordnungsamt:</p> <p>Bauordnung Nordkreis, Status: Bedenken / Hinweise:</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche gewährleistet ist, bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.</p> <p>-----</p>	<p>Die Teilflächen des Plangebiets werden entweder über den Drieschplatz oder unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche der Geuenicher Straße angebunden.</p>
<p>-----</p> <p>Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrlenkung und Wohnbauförderung:</p> <p>Verkehrlenkung, Status: Bedenken / Hinweise:</p>	

<p>Unter der Voraussetzung, dass die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche gewährleistet ist, bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.</p> <p>-----</p>	
<p>-----</p> <p>Umweltamt:</p> <p>Stellungnahme Wasserwirtschaft sowie Abgrabungen:</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher sowie abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken zur 8. Änderung des B-Plans 22 vorgetragen.</p> <p>-----</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>-----</p> <p>Stellungnahme Immissionsschutz:</p> <p>Gegen das Planvorhaben bestehen noch Bedenken, da der Belang Immissionsschutz nicht ausreichend berücksichtigt wurde:</p> <p>Aufgrund der Nähe des geplanten Schützenheims zur anliegenden Wohnbebauung ist zu befürchten, dass es vor allem bei Vereinsfesten zu erheblichen Lärmimmissionen kommt.</p> <p>Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn im Vorfeld durch einen Akustikgutachter eine Schalltechnische Prognose erstellt wird.</p> <p>-----</p>	<p>Der geplante Standort der Schützenbruderschaft soll Lager- und Büroräume umfassen. Der Drieschplatz wird bereits aktuell für Veranstaltungen, auch im Zusammenhang mit der nördlich angrenzend gelegenen Bürgerhalle (u.a. durch die Schützenbruderschaften) genutzt. Insofern erfolgt keine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Verhältnisse. Eine schalltechnische Untersuchung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.</p>
<p>-----</p> <p>Stellungnahme Bodenschutz:</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Hinweise auf Altlasten oder auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes liegen für das Plangebiet nicht vor.</p> <p>Im Bereich des vorgesehenen Bauvorhabens befinden sich schutzwürdige Böden (siehe Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 :</p>	<p>Die Hinweise zur Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

50.000 - dritte Auflage 2018 - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -).

Aus diesem Grund bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen. Diese Anforderungen sind in der DIN 19639 geregelt. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Diese ist bei den Baumaßnahmen zu beachten. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept bitte ich vor dem Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Stellungnahme Natur und Landschaft:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans der Gemeinde Iden.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder besonders geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

Die Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich auf die konkreten Planungen und haben keine unmittelbare bodenrechtliche Relevanz. Eine Festsetzung ist insofern nicht möglich. Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens kann die Einhaltung der Maßnahmen durch Auflagen sichergestellt werden.

<p>Zur Beurteilung des Vorhabens liegen eine Plandarstellung, eine Begründung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I) vor.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, sind die in der ASP I formulierten Vermeidungsmaßnahmen streng zu beachten. Die Maßnahmen werden aktuell lediglich unter "Hinweise" im Bebauungsplan aufgeführt.</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde daher vorsorgliche Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, insofern die Vermeidungsmaßnahmen als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß i. A.</p>	
--	--

Anregung: Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde 04.12.2023

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

<p>Stellungnahme:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen, bezogen auf eine Teilfläche, erhebliche Bedenken. Ein Teilbereich soll als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" ausgewiesen werden.</p> <p>Bei dieser Fläche handelt es sich um Wald.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche Wald i. S. d. BWaldG. Hierzu zählen auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen. Der Begriff Forstpflanzen umfasst alle zur Waldbildung fähigen Laub- und Nadelbaumarten, einschließlich</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist die Teilfläche bislang als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Die vorhandenen Gehölze werden durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und die damit verbundene textliche Festsetzung in ihrem Bestand geschützt. Es sind keine Eingriffe in den Gehölzbestand vorgesehen.</p> <p>Nach telefonischer Abstimmung zwischen der Gemeinde Inden und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW am 30.01.2024 kann vor diesem Hintergrund die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft beibehalten werden.</p>
--	---

<p>Edelhölzer und Wildobstarten, in- oder ausländischer Herkunft.</p> <p>Zu den Forstpflanzen zählen auch die walddtypischen Strauch- und Krautarten, auch wenn sie nicht zu einer Bestockung mit Bäumen führen. Für den Waldbegriff ist es erforderlich, dass sich auf der betroffenen Fläche neben walddtypischen Strauch- und Krautschicht auch zur Stammbildung fähige Baumarten finden. Dabei ist es unerheblich, ob die Forstpflanzen aus Baumschulen o.Ä. stammen oder ob sie sich auf natürlichem Wege aus bereits im Wald vorhandenen Pflanzen gebildet haben. Diese für die Waldeigenschaft entscheidenden Merkmale sind auf der betroffenen Fläche gegeben.</p> <p>Die Fläche ist infolgedessen im Bebauungsplan als "Waldfläche" auszuweisen.</p> <p>Mit einem Waldanteil von nur 6,01% (Stand 2020) zählt die Gemeinde Inden zu den waldarmen Kommunen. Der Erhalt des Waldes ist deshalb dringend geboten.</p> <p>Sollte die Waldfläche entgegen unserer Bedenken als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" ausgewiesen werden, können die Bedenken ausgeräumt werden, indem an anderer Stelle ein Ausgleich in Form einer Ersatzaufforstung erfolgt. Größe sowie Details zur Aufforstung müssen dann im weiteren Verfahren mit dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde abgestimmt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	
--	--

Anregung: LVR: Amt für Liegenschaften 12.12.2023

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Stellungnahme:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag</p>	<p>Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Es gingen keine Stellungnahmen ein.</p>
---	--

Anregung: Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia) 12.12.2023

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Stellungnahme:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.11.2023.</p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite</p> <p>https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eventuell vorhandener Leitungsbestand berücksichtigt.</p>
---	---

<p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:</p> <p>https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/Welcome-Page.aspx</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
---	--

**Anregung: WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften)
13.12.2023**

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Stellungnahme:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, geplant ist der Ersatzbau von, beim Hochwasser 2021, zerstörten Lager- und Büroräumlichkeiten der Schützenbruderschaft Inden/Altdorf sowie der Erweiterungsbau einer Kindertagesstätte auf dem Drieschplatz in Inden/Altdorf. Bzgl. des Hochwasserschutzes bestehen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben keine Bedenken seitens des WVER, da das Gebiet</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Wie in der Begründung ausgeführt, ist das Plangebiet bereits an das bestehende Ver- und Entsorgungssystem angeschlossen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Wehebaches liegt und wie in den Antragsunterlagen beschrieben auch für noch seltenere Hochwasserereignisse weder in den Hochwassergefahrenkarten, noch in den Starkregengefahrenhinweiskarten Betroffenheiten ausgewiesen sind. Wie das Hochwasserereignis 2021 gezeigt hat, ist eine Betroffenheit bei Extremereignissen dennoch nicht vollständig auszuschließen.</p> <p>Zur Entwässerung werden in den Unterlagen keine Angaben gemacht, daher wird davon ausgegangen, dass die Bebauung analog zur angrenzenden Bebauung an das Mischsystem des Regenüberlaufbeckens (RÜB) "Uferstraße" angeschlossen werden soll. Die zurzeit in Erstellung befindliche Netzanzeige Eschweiler gibt für das RÜB "Uferstraße" weder bzgl. der Entlastungsrate noch bzgl. des Mischungsverhältnisses Defizite aus. Da es sich zudem um eine kleine Erweiterungsfläche handelt, bestehen keine Bedenken seitens des WVER.</p> <p>Freundliche Grüße Im Auftrag</p>	
--	--

Anregung: Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 2415.11.2023

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Stellungnahme:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom Deutschland GmbH ist Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes, über das Telekommuni-</p>	<p>Abwägung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung der baulichen Maßnahmen mit dem Träger.</p>
--	---

kationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden. Sie hat Eigentum und Funktionsherrschaft über das Telekommunikationsnetz (TK-Netz) in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG von der Deutschen Telekom AG übernommen, deren 100%-ige Tochtergesellschaft sie ist. Die Ausgliederung wurde gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung ins Handelsregister der Deutschen Telekom AG (HRB 6794, Amtsgericht Bonn) und der Telekom Deutschland GmbH (HRB 5919, Amtsgericht Bonn) wirksam. Mit Urkunde vom 18.03.2010 der Bundesnetzagentur wurde der Telekom Deutschland GmbH das Recht zur unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gem. § 125 Telekommunikationsgesetz (TKG) übertragen.

Wir stimmen dem Unterbleiben des Planfeststellungsverfahrens für die o. g. Maßnahme zu.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigungskästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen	
-------------------------	--

Keine Bedenken teilen mit:

- EBV GmbH
- Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)
- Industrie- und Handelskammer Aachen
- Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen
- Anregung: Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN (Standort Düren)